

Bundesministerium für Europa Integration Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Per Mail an: ABTVIII2@bmeia.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 08. März 2017

**Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden;
Stellungnahme**

GZ. BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Begutachtung des **Integrationsgesetzes** und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen.

Allgemeines zum vorliegenden Entwurf

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, sowie rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsbürgern neu geregelt. Der Gesetzesentwurf beinhaltet zudem Neuerungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz, im Fremdenpolizeigesetz, im Staatsbürgerschaftsgesetz und in der Straßenverkehrsordnung.

Die IV begrüßt die Statuierung einer Integrationspflicht, einer verpflichtenden Annahme der liberal-demokratischen Staatsprägung und deren Werte und Prinzipien Österreichs und die Zielsetzung einer raschen Integration in Österreich durch ein systematisches Angebot an Integrationsmaßnahmen. Die klare Definition, wer Deutsch- und Orientierungskurse anbietet und wie sie gestaltet werden, wird von der IV positiv gesehen. Das Integrationsmonitoring wird genauso positiv bewertet wie die Einsetzung und Kodifizierung eines Expertenrates für Integration.

Einige Punkte werden von der IV als **kritisch** gesehen und in der Folge detailliert ausgeführt:

- Es wurde mit der Neuregelung verabsäumt, eine **Konsolidierung der Gesetzgebung** im Bereich von Migration und Integration vorzunehmen. Die Herauslösung der Integrationsvereinbarung in ein neues Gesetz führt zu einer weiteren Heterogenisierung der Gesetzesmaterie. Die IV plädiert seit langem für die Schaffung einer homogenen Gesetzgebung am besten in einem neuen Einwanderungsgesetz.
- Grundsätzlich kommt es mit der Neuregelung zu einer **Verdichtung der Voraussetzungen** im Bereich von Migration und Integration. Eine Sanktion beim Verstoß gegen Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Gesetz wird

es jedoch verabsäumt, dem gegenüber ein Anreizsystem zu schaffen, das Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten honoriert.

- **EU-Bürger werden von dem Gesetzesentwurf nicht umfasst.** Migration aus EU-Ländern wird mit dem Gesetz nicht behandelt (§ 3 IntG). Es bleibt fraglich, wie die systematische und rasche Integration von EU-BürgerInnen abläuft und unter welcher Kompetenz diese zu erfolgen hat. Beispielsweise werden diese von den Deutschkursen nicht umfasst. Dies ist kritisch zu sehen, da Sprache einen der wesentlichen Faktoren funktionierender Integration darstellt und auch vor allem Migration innerhalb Europas gut funktionieren soll.
- **Asylwerber bleiben vom Integrationsgesetz ausgeschlossen (§ 3 IntG).** Im Sinne einer fließenden Integration und eines weit gefassten Integrationsbegriffes wäre eine Regelung für Asylwerber im Integrationsgesetz vorteilhaft. Bereits als Asylwerber mit realistischer Chance auf Asyl sollte es eine Möglichkeit und Verpflichtung geben, seine Eigenverantwortung wahrzunehmen und sich in die staatlichen Systeme einzubringen. So wäre es sinnvoll, Werte- und Orientierungskurse für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive verpflichtend anzubieten.
- **Sprache** ist einer der zentralen Faktoren der Integration. Daher wäre es sinnvoll nicht erst ab Erhalt eines positiven Asylbescheides, sondern bereits so früh wie möglich mit Deutschkursen zu beginnen. Das Integrationsgesetz sieht dies jedoch nicht vor.
- Die **Zuständigkeiten für die Sprachförderung** und Orientierung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zwischen BMEIA, ÖIF (bis A1) und BMASK, AMS (bis A2) sind grundsätzlich zu begrüßen. Das AMS sollte jedoch nur für die tatsächliche Kundengruppe eine Zuständigkeit haben. Kernkompetenz des AMS ist die Jobvermittlung, nicht jedoch die Ausbildung. Daher sollte der Fokus auf arbeitslose, arbeitsfähige und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Personen gerichtet sein. §4 Abs 3 sieht es vor, dass Personen, die keine Deutschkenntnisse besitzen, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen können. Dies würde der Praxis, dass Personen erst ab Niveau A1 Kunden des AMS werden, widersprechen. Im Einklang mit den vorgesehenen Bestimmungen des Integrationsjahrgesetzes, nach denen Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit in das Integrationsjahr einbezogen werden sollen, sollte diese Personengruppe sinngemäß auch von § 4 erfasst werden und nicht – wie in den Erläuterungen hingewiesen – im Rahmen der Integrationshilfe gem. § 68 Abs. 1 AsylG in die Zuständigkeit des BMI fallen.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Christian Friesl
Bereichsleiter Bildung und Gesellschaft